

Für das Nachschlagewerk!            Nein  
Für die Fachpresse!                Nein  
Für die amtliche Sammlung!        Nein

---

63

Gesetz:            BGB § 626; ZPO § 144; ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 316/60

Urteil des BAG vom 23. Februar 1961

LAG Bayern (München)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 316/60

Sa 854/59 III Bayern  
(München)

# Im Namen des Volkes!

63

Verkündet  
am 23. Februar 1961

gez. Hoffmann,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund  
der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 1961 durch den  
Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Schilgen  
und Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter  
Dr. Göbel und Wendel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil  
des Landesarbeitsgerichts Bayern in  
München vom 9. Juni 1960 - Sa 854/59 III -  
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der 1910 geborene Kläger war vom 1. April 1948 an Chefarzt der Inneren Abteilung des Städtischen Krankenhauses in T ; sein Vertragsverhältnis war nur aus wichtigem Grunde kündbar.

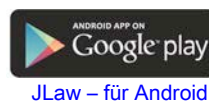
In den Jahren 1956 und 1957 war der Kläger medikamentensüchtig (Acedicon). Er verschaffte sich die Mittel u.a. dadurch, daß er Schwestern des Krankenhauses Mittel verschrieb und dadurch die Mittel auf Kosten der Ortskrankenkasse bezog. Er wurde deshalb durch rechtskräftig gewordenen Strafbefehl des Amtsgerichts T vom 14. September 1959 zu einer Geldstrafe von 300 DM wegen fortgesetzten Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz in Tateinheit mit Vergehen des fortgesetzten Betruges verurteilt. Das Berufungsgericht für Heilberufe beim Oberlandesgericht in M verurteilte ihn am 11. Januar 1958 wegen säumiger Bearbeitung der ihm übertragenen Gutachten zu einer Geldbuße von 200 DM. Die Regierung von O teilte der beklagten Stadtgemeinde unter dem 26. Februar 1958 mit, daß der Kläger als Leiter der Inneren Abteilung des Städt.Krankenhauses in T nicht mehr tragbar erscheine und der Beklagten daher angeraten werde, das Erforderliche zu veranlassen. Die Beklagte beriet in mehreren Versammlungen des Stadtratskollegiums, so unter dem 30. Januar 1958, 14. Februar 1958 und 23. April 1958, wie sie gegen den Kläger vorgehen solle. Man beschloß, den Kläger noch nicht zu entlassen, sondern mit Rücksicht darauf, daß der Kläger sich gebessert habe und sein Medikamentenmißbrauch zurückgegangen sei, ihn unter strengeren Bedingungen zu behalten. Es kam demgemäss zwischen den Parteien am 5. Mai 1958 zu folgender Vereinbarung:

- "1. Herr Dr. D verpflichtet sich, auf die Dauer von 2 Jahren sich jederzeit auf Anforderung des Oberbürgermeisters oder in dessen Abwesenheit des 2. Bürgermeisters sofort jeder gewünschten Untersuchung in jeder Richtung und mit allen wissenschaftlichen Hilfsmitteln zu unterziehen.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



2. Herr Dr. D verpflichtet sich, den Dienst im P L H täglich spätestens 8 Uhr vormittags zu beginnen und durch entsprechende Zeiteinteilung einen reibungslosen Ablauf des Dienstbetriebes zu garantieren, sowie eine gleichmässige Betreuung der Patienten aller Klassen sicherzustellen und dies auch durch regelmässige Visiten nach außen sichtbar werden zu lassen.
3. Herr Dr. D verpflichtet sich, die Berichte an die einweisenden Ärzte ungesäumt und die Gutachten laufend und binnen kürzest möglicher Frist zu erstellen oder durch seine ärztlichen Mitarbeiter erstellen zu lassen.
4. Jeder festgestellte Medikamentenmißbrauch berechtigt die Stadt T zur sofortigen fristlosen Beendigung des Vertragsverhältnisses, desgleichen die Störung des Dienstbetriebes durch Verstöße gegen Ziffer 2 und 3.
5. Herr Dr. D erkennt jeden wesentlichen Verstoß gegen diese Zusicherungen auch selbst als Grund für die sofortige fristlose Beendigung des Vertragsverhältnisses an.
6. Diese Vereinbarung hindert die Stadt T nicht, die bisher aufgekommenen Einwände gegen Herrn Dr. D bei weiteren Beanstandungen auch in Zukunft geltend zu machen. Herr Dr. D verpflichtet sich, die Einrede der Verjährung oder Verwirkung nicht geltend zu machen."

Der Kläger war nun weiterhin bei der Beklagten tätig und hat auch bis Ende des Jahres 1958 seine Pflichten als Stationsarzt wieder ordnungsgemäß erfüllt.

Dann kam es aber wieder zu Beanstandungen. Am 22. Januar 1959 holte der leitende Frauenarzt des Krankenhauses Dr. K den Kläger zu einem Konsilium zu einer schwer kranken Frau. Dr. K berichtete der Beklagten, bei diesem Konsilium den Eindruck gewonnen zu haben, daß der Kläger wieder süchtig geworden sei.

Auf Grund dieser Mitteilung wurde der Kläger am 24. Januar 1959 vom Dienst suspendiert. Am 9. April 1959 beschloß der Stadtrat der Beklagten, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grunde zu kündigen und mit sofortiger Wirkung zu lösen. Aus sozialen Gründen erklärte sich jedoch der



- 4 -

Stadtrat bereit, den Vollzug der fristlosen Entlassung bis zum 30. Juni 1959 aufzuschieben. Dies teilte die Beklagte dem Kläger z.Hd. seines Prozeßbevollmächtigten mit Schreiben vom 14. April 1959, dem Kläger zugegangen am 22. April 1959, wie folgt mit:

"Die weit überwiegende Mehrheit des Stadtrats hat die Auffassung vertreten, daß der Stadt T die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses mit Herrn Dr. D nicht mehr zuzumuten sei, ob nun die seit Jahren bestehenden Beanstandungen und die Erscheinungsbilder wie diejenigen vom 22.1.1959 selbstverschuldete Folgeerscheinungen eines Medikamentenmißbrauches darstellten oder auf andere Ursachen zurückzuführen sein sollten. Nach Ansicht des Stadtrates kann die Stadt unmöglich die Gefahr auf sich nehmen, daß Herr Dr.D in Situationen, wie diejenige vom 22.1.1959, Fehldiagnosen stellt oder falsche Medikamente verordnet oder sonstige Fehler begeht. Da eine ganze Reihe praktischer Ärzte auf Grund eigener Beobachtung das Vertrauen zu Herrn Dr. D verloren hat, wie auch in der Öffentlichkeit ein beachtlicher Vertrauensschwund festzustellen ist, ist dem Vertragsverhältnis zwischen Stadt und Herrn Dr.D nach Ansicht des Stadtrates die wesentlichste Grundlage gerade eines Chefarztvertrages, das Vertrauen, entzogen.

Im Hinblick auf die Entwicklung des Falles, die Vielzahl und das Gewicht der in den letzten Jahren bis heute aufgetretenen Beanstandungen mit Rücksicht auf die weitgehende Verminderung des Vertrauens der Ärzteschaft und der Bevölkerung und wegen der Unmöglichkeit, die Haftung und Verantwortung für die Chefarztstätigkeit des Herrn Dr.D zu übernehmen, beschloß der Stadtrat, das Vertragsverhältnis mit Herrn Dr. D aus wichtigem Grunde zu kündigen und mit sofortiger Wirksamkeit zu lösen. Aus sozialen Gründen erklärt sich der Stadtrat bereit, den Vollzug der fristlosen Entlassung bis spätestens 30.6.1959 aufzuschieben.

"Ich bitte, dies Ihrem Mandanten, Herrn Dr.D , zu übermitteln und lege für ihn Abdruck bei."

Gegen diese Kündigung erhob der Kläger am 28. April 1959 Klage beim Arbeitsgericht R , Zweigstelle T , mit dem Antrage,

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis bei der Beklagten durch die Kündigung der Beklagten vom 14. April 1959 nicht aufgelöst sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelegt, mit der er seinen Klageantrag weiter verfolgt.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Die Beklagte hat die am 22. April 1959 dem Kläger zugegangene Kündigung als eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde ausgesprochen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berechtigung der Kündigung anerkannt. Den wichtigen Grund hat es in dem Gesamtverhalten des Klägers am 22. Januar 1959 gesehen, zu dessen Unterstützung das Landesarbeitsgericht noch die Vorfälle aus der Zeit vor dem 5. Mai 1958 herangezogen hat.

Sowohl die Feststellungen wie die Wertungen des Landesarbeitsgerichts halten den Angriffen der Revision stand.

1. Auf Grund der Aussagen der Ärzte Dr. K , Dr. F , Dr. D und Dr. H ist das Landesarbeitsgericht zu der Überzeugung gelangt, daß der Kläger wieder süchtig geworden und auf Grund seines Zustandes nicht zur ärztlichen Versorgung der zu behandelnden Patienten in der Lage gewesen ist.

Die Revision rügt, zu einer solchen Feststellung habe das Landesarbeitsgericht nicht ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen kommen dürfen. Diese Rüge greift nicht durch.

Gemäß § 144 ZPO liegt es im freien Ermessen des Gerichts, ob es Sachverständige zuzieht oder nicht. Von diesem Ermessen hat das Landesarbeitsgericht keinen

- 6 -

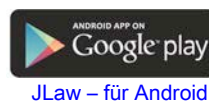
fehlerhaften Gebrauch gemacht, wenn es einen Sachverständigen nicht hörte. Das Landesarbeitsgericht hat vier Ärzte, Dr. K , Dr. F , Dr. D und Dr. H , vernommen. Diese haben, wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, bekundet, es sei mit dem Kläger von Beginn des Jahres 1959 an wieder bergab gegangen und zwar rapide; er sei in seinem Wortschwall nur schwer abzubremesen gewesen, er habe nach Worten und Begriffen suchen müssen, die ihm sonst geläufig gewesen seien. Die Arztberichte seien wieder verwaschen geworden, die sonst deutliche Unterschrift des Klägers habe sich zusehens zur Unleserlichkeit verändert, Der Kläger habe bei dem Konsilium vom 22. Januar 1959, wenngleich nicht nach Alkohol riechend, doch den Eindruck eines schwer Betrunkenen gemacht; er habe schwere Gang- und Sprachstörungen aufgewiesen; er habe derart lallend gesprochen, daß er zeitweilig überhaupt nicht habe verstanden werden können; er habe nicht den nötigen Ernst für die Situation der Patientin aufzubringen vermocht. Der Kläger habe den Blutdruck der Patientin an dem Arm, an dem die Manschette nicht befestigt war, zu messen versucht und, den Fehler gar nicht merkend, noch geäußert, der Blutdruck sei so weit abgesunken, daß er nicht mehr meßbar sei. Er habe die Vene der Patientin trotz mehrfacher Versuche immer wieder verfehlt, die der ihn dann ablösende Assistenzarzt sofort gefunden habe. Der Zeuge Dr. K hat auf Grund seiner früher mit dem Kläger gemachten Erfahrungen angenommen, daß der Zustand des Klägers wieder auf das Einnehmen eines Präparats mit Barbitursäure oder ähnlichen Bestandteilen zurückzuführen sei. Wenn auf Grund solcher Aussagen medizinisch gebildeter Zeugen das Gericht dann ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen die erneut eingetretene Süchtigkeit des Klägers festgestellt hat, so liegt hierin kein Verstoß gegen § 144 ZPO.

Wenn die Revision dem Landesarbeitsgericht weiter vorwirft, die Beweise für die Behauptung des Klägers, er sei am

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Tage des Konsiliums von 8 Uhr früh bis 20 Uhr abends mit kurzer Mittagsunterbrechung ärztlich tätig gewesen, nicht erhoben zu haben, so greift auch diese Rüge nicht durch. Zwar könnte vielleicht das Versehen des Klägers bei der Injektion und beim Blutdruckmessen auf die Folge einer Übermüdung zurückzuführen sein, aber nach aller Erfahrung doch nicht die zahlreichen anderen Anzeichen, aus denen die Ärzte und ihnen folgend das Landesarbeitsgericht fehlerfrei eine erneut eingetretene Süchtigkeit des Klägers gefolgert haben.

2. Ist hiernach von den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auszugehen, daß der Kläger Anfang 1959 wieder süchtig geworden war, so ist die Bejahung eines wichtigen Grundes zur außerordentlichen Kündigung rechtlich nicht zu beanstanden. Das Landesarbeitsgericht hat den Begriff des wichtigen Grundes nicht verkannt, wenn es meint, es sei nicht zu verantworten, einem süchtigen Arzt die Betreuung der Patienten einer Krankenhausabteilung zu überlassen. Aus dem Gesamtinhalt des Schreibens der Beklagten vom 14. April 1959 ist auch eindeutig zu entnehmen, daß die Beklagte selbst die von ihr ausgesprochene Kündigung maßgeblich auf das Erscheinungsbild des Klägers stützt, wie es sich in dem Vorfall vom 22. Januar 1959 manifestierte.

Daß sich der im Kündigungsschreiben vom 14. April 1959 u.a. von der Beklagten gegen den Kläger erhobene Vorwurf, eine Fehldiagnose gestellt und falsche Medikamente verordnet zu haben, nicht voll bewahrheitet hat, ist entgegen den Ausführungen der Revision unerheblich. Denn die Kündigung ist auf das Gesamtverhalten des Klägers vom 22. Januar 1959 sowie den - nicht bestrittenen - Vertrauensschwund in der Ärzteschaft und in der Bevölkerung gestützt, übrigens nicht, entgegen der Meinung der Revision, auf Redeschwall, Suchen nach Begriffen, verwaschenen Berichten und unleserlicher Handschrift als eigenen Gründen. Ist aber das Gesamtverhalten vom 22. Januar 1959 maßgeblich, kommt es nicht darauf an, daß ein sonst tüchtiger Arzt auch einmal die



- 8 -

Vene verfehlen kann. Entscheidend ist, daß der Kläger wieder süchtig geworden und sich deswegen beim Konsilium vom 22. Januar 1959 als zur Behandlung ungeeignet erwiesen hat.

Das Landesarbeitsgericht hat auch die gemäß § 626 BGB erforderliche Gesamtabwägung der beiderseitigen Interessen vorgenommen. Es hat auf der einen Seite die 11jährige Tätigkeit des Klägers bei der Beklagten, seine grundsätzliche Unkündbarkeit sowie seine Familienverhältnisse und die für ihn bestehende Schwierigkeit, sich eine neue Existenz aufzubauen, berücksichtigt, auf der anderen Seite aber auch die Pflicht der Beklagten in Betracht gezogen, für die Patienten einzustehen, die sich im Vertrauen auf eine ordnungsmässige Behandlung ins Städtische Krankenhaus begeben haben. Daß es dann bei der Süchtigkeit des Klägers die Sicherheit der Patienten hat den Ausschlag für die fristlose Kündigung geben lassen, ist nur gerechtfertigt.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht bei seiner Gesamtwertung unterstützend auch die Vorgänge mit berücksichtigt, die sich vor dem 5. Mai 1958 ereignet haben, die damalige Süchtigkeit des Klägers und seine damalige Nachlässigkeit in der Arbeit, insbesondere bei der Erstattung von Gutachten. Dabei zieht es den Strafbefehl gegen den Kläger vom 14. September 1959, ebenso wie übrigens die Entscheidung des Berufungsgerichts für Heilberufe vom 11. Januar 1958, nicht als besondere Kündigungsgründe, sondern nur zur Erhärtung der auch schon sonst feststehenden damaligen Süchtigkeit und der damaligen Nachlässigkeit des Klägers heran. In der Vereinbarung der Parteien vom 5. Mai 1958 ist ausdrücklich vorgesehen, daß bei zukünftigen Beanstandungen die Beklagte auch auf die früheren Vorkommnisse zurückgreifen dürfe. Die Bedenken, die die Revision gegen die Gültigkeit dieser Vereinbarung anmeldet, greifen nicht durch. Diese Vereinbarung verstößt insbesondere nicht gegen § 225 BGB. Es soll durch diese Vereinbarung gar nicht die Verjährung einer der Verjährung unterworfenen Forderung verlängert werden, was rechtlich nicht zulässig ist; vielmehr soll, wie sich aus dem Gesamtinhalt der Vereinbarung ein-



Daß die Beklagte den Kläger nicht sofort entlassen, sondern zunächst nur suspendiert und ihn dann erst nach einer Aufklärung entlassen und ihm auch noch eine Schonfrist bis 30. Juni 1959 eingeräumt hat, beeinträchtigt ihr Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht (vgl. BAG in AP Nr. 31 und 39 zu § 626 BGB).

gez. Dr. Müller      Schilgen      Dr. Meier-Scherling  
Dr. Göbel      Wendel